

18/10 2004

Im Focus das Leben

1964 **40** 2004
Universität zu Lübeck



Universität zu Lübeck

Universität zu Lübeck • Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ratzeburger Allee 160 • 23538 Lübeck

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
06.10.2004 08:44				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

L 213

M. 18.10.

Das Rektorat

Universität zu Lübeck
Zentrale Universitätsverwaltung
Ratzeburger Allee 160

23538 Lübeck

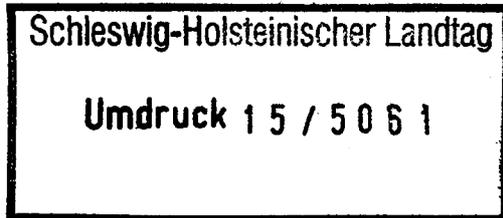
Rektor Prof. Dr. A. X. Trautwein

Tel.: 0451.500 3000

Fax.: 0451.500 3033

e-mail: rektorat@zuv.uni-luebeck.de
http://www.uni-luebeck.de

Lübeck, den 04.10.2004



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Ihr Zeichen: L 213

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat der Universität zu Lübeck hat den mit Schreiben vom 13. September 2004 übersandten Entwurf beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Universität zu Lübeck begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Absicht des Bundesgesetzgebers, den Leistungsgedanken stärker bei der Besoldung der im Hochschulbereich Tätigen zu berücksichtigen. Nach Ansicht der Universität zu Lübeck kann über den Faktor Leistung der Wettbewerb um die Besten eines Faches verstärkt und damit grundsätzlich eine Stärkung des Forschungs- und Wissenschaftsstandorts Deutschlands und somit auch Schleswig-Holsteins erreicht werden. Nicht zuletzt erhöht eine leistungsorientierte Besoldung den Wettbewerb unter den Hochschulen in Schleswig-Holstein und bundesweit. Mit entscheidend dafür, ob die schleswig-holsteinischen Hochschulen in diesem Wettbewerb erfolgreich sein können, ist die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben durch den Landesgesetzgeber.

Der von der Landesregierung Schleswig-Holstein vorgelegte Entwurf wird diesen Anforderungen jedoch nur in Ansätzen gerecht und führt nach Auffassung der Universität zu Lübeck dazu, dass die Hochschulen in Schleswig-Holstein und damit insbesondere die Universität zu Lübeck in diesem Wettbewerb nicht auf Dauer konkurrenzfähig sein können.

1. zu § 11 Abs. 1 LBesG

Nach § 11 Abs. 1 LBesG werden die Ämter der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Ohne erkennbaren und sachlich gerechtfertigten Grund nimmt der Landesgesetzgeber die Kanzlerinnen und Kanzler, die ebenfalls hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung sind, von der W-Besoldung aus. Eine sachliche

Begründung für diese Sonderregelung lässt sich auch in Teil B der Begründung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nicht finden. Dabei heißt es in Teil A der Begründung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes noch ausdrücklich, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung die Besoldung der Hochschullehrer als auch der sonstigen im Hochschulbereich Tätigen einer grundlegenden Neuordnung unterzogen hat.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers werden in Schleswig-Holstein tätige Kanzlerinnen und Kanzler als einzige im Hochschulbereich Tätige aus dieser Regelung ausgenommen. Stattdessen plant die Landesregierung, das überalterte Instrument der Messzahlen beizubehalten, um die Besoldungsgruppe für die Kanzlerinnen und Kanzler schleswig-holsteinischer Hochschulen festzulegen. Dabei verkennt die Landesregierung, dass diese Messzahlen zum einen überhaupt keinen Bezug zu einer leistungsorientierten Besoldung aufweisen und somit der Intention des Bundesgesetzgebers absolut konträr sind. Zum anderen liegt die an den Messzahlen ausgerichtete Besoldung in Schleswig-Holstein eine ganze Stufe hinter der der übrigen Bundesländer. Dies alles zusammen genommen ist für die Hochschulen in Schleswig-Holstein mit einem enormen Standortnachteil verbunden. Die fehlende Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit bedeuten einen Nachteil, denn auch im Bereich der Hochschulleitung ist es entscheidend, die Besten für dieses Amt zu gewinnen. Es ist für die Universität zu Lübeck daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Kanzlerinnen und Kanzler aus einer leistungsbezogenen Besoldung ausgenommen und nicht einmal nach der herkömmlichen Methode, sondern noch schlechter vergütet werden sollen. In Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers müssen die Kanzlerinnen und Kanzler in die Regelung des § 11 Abs. 1 LBesG aufgenommen und der W-Besoldungsgruppe zugeordnet werden.

2. zu § 13 Abs. 1 LBesG

In § 13 Abs. 1 LBesG werden die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bezogen auf das Jahr 2001, auf 66.812 EURO festgesetzt. Der in dem Entwurf festgesetzte Besoldungsdurchschnitt liegt erheblich unter dem in anderen Bundesländern festgesetzten Besoldungsdurchschnitt von ca. 70.000 EURO. Selbst dieser Besoldungsdurchschnitt bleibt noch hinter dem tatsächlichen Besoldungsdurchschnitt von 75.200 EURO, bezogen auf Jahr 2001, zurück, allerdings nicht in so eklatanter Weise wie von der schleswig-holsteinischen Landesregierung vorgeschlagen.

Ohne Festsetzung des Besoldungsdurchschnittes auf den realen Wert von 75.200 EURO (bezogen auf 2001) wird die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen erheblich beeinträchtigt. Die Standort- und Ausstattungsnachteile der Hochschulen in Schleswig-Holstein würden dadurch weiter verschärft und es wird mit einer solchen Regelung weder möglich sein, die Besten an schleswig-holsteinische Hochschulen zu berufen, noch sie hier im Land zu halten.

Gänzlich unberücksichtigt lässt der Gesetzentwurf die seit dem Bezugsjahr 2001 tatsächlich eingetretenen Besoldungserhöhungen bei Hochschullehrern. Andere Bundesländer tragen diesem Umstand durch einen Aufschlag von ca. 6 % auf den Besoldungsdurchschnitt Rechnung. In Schleswig-Holstein fehlt eine entsprechende Regelung ganz.

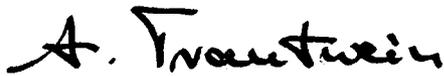
3. zu §§ 12, 13 Abs. 2 LBesG

Die Universität zu Lübeck sieht sich, insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des geänderten Landesbesoldungsgesetzes, erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, bedarfsgerechte Leistungsbezüge zu gewähren. Zu diesem Zeitpunkt stehen noch keine Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung, so dass insbesondere die in der ersten

Zeit zu Berufenden leer ausgehen werden. Dies ist umso dramatischer als gerade in dieser Zeit noch mit nach C 3 bzw. C 4 besoldeten Hochschullehrern zu verhandeln sein wird. Diese werden einen Ruf an eine schleswig-holsteinische Hochschule nur annehmen, wenn über die Leistungszulagen mindestens die bisherige Besoldung nach C 3 oder C 4 erreicht werden kann. Damit die Hochschulen in Schleswig-Holstein und damit auch die Universität zu Lübeck von Beginn an wettbewerbsfähig sind und nicht erst in einen nicht wieder aufholbaren Standortnachteil geraten, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die es den Hochschulen ermöglicht, durch eine Umverteilung der vorhandenen Haushaltsmittel Spielräume für die Gewährung von Leistungsbezügen zu schaffen.

Andernfalls wird durch die geplante Gesetzesänderung auf die schleswig-holsteinischen Hochschulen ein enormer Wettbewerbsnachteil zukommen und ihre dauerhafte Konkurrenzfähigkeit in Frage gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. rer. nat. A. X. Trautwein
Rektor

